

Satzung der Stadt Flensburg
über die Erhebung einer Spielgerätesteuer
auf das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten

(Spielgerätesteuersatzung)

vom 27.09.2005

mit 1. Änderung vom 05.05.2006

mit 2. Änderung vom 19.03.2010

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.02.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 66) sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 27) wird nach Beschlussfassung in der Ratsversammlung der Stadt Flensburg am 22.09.2005 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Steuergegenstand ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten (Automaten) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung in Gaststätten, Kantinen, Wettannahmestellen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie in sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen im Gebiet der Stadt Flensburg.
- (2) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit mit mehr als einer Spieleinrichtung gilt jede Spieleinrichtung als Spielgerät im Sinne dieser Satzung, sofern an jeder Spieleinrichtung voneinander unabhängige Spielvorgänge ausgelöst werden können.

§ 2

Steuerbefreiungen

- (1) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Waren-

gewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen.

- (2) Nicht der Steuer unterliegt das Halten von Automaten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3

Steuerschuldverhältnis

Das Steuerschuldverhältnis entsteht mit der Aufstellung des Spielgerätes. Bei bereits aufgestellten Spielgeräten entsteht das Steuerschuldverhältnis mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4

Steuerschuldner und Haftung

Steuerschuldner ist der Halter des Spielgerätes. Halter ist derjenige, für dessen Rechnung das Spielgerät aufgestellt wird. Mehrere Halter haften als Gesamtschuldner.

Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige oder zur Meldung nach § 7 Verpflichtete.

§ 5

Besteuerungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
 - a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk die elektronisch gezahlte Bruttokasse.
Die elektronisch gezahlte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Freispielen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 c GewO und §§ 13 und 14 Spielverordnung.
 - b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte.
Bei Spielgeräten mit mehr als einer Steuereinrichtung im Sinne von

§ 1 Abs. 1 Satz 2 werden die in § 6 genannten Steuerbeträge mit der Zahl vervielfältigt, die der Anzahl der an dem Spielgerät vorhandenen Spielvorrichtungen entspricht.

- (2) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind solche Geräte, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung einer umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (wie z. B. Hersteller, Geräteart, Typ, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Aufdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalt der aus Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.).

§ 6

Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes

mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO sowie an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten	ab 01.01.1997	11 v.H.
	ab 01.10.2005	8 v.H.
	ab 01.04.2010	12 v.H.

der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zu Grunde zu legen.

- (2) Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer je angefangenem Kalendermonat für jedes Spielgerät für das Halten
- a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO 51,00 EUR
 - b) an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten 25,00 EUR
 - c) für das Halten von Automaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 230,00 EUR

- (3) Spielgeräte, an denen Spielmarken (Token o. Ä.) ausgeworfen werden gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können.
- (4) Für Besteuerungszeiträume für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit ohne Manipulationssicherungszählwerk gem. § 5 Abs. 2 beträgt die Steuer je angefangenem Kalendermonat für jedes Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit
- | | | |
|----|---|------------|
| a) | in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO | 204,00 EUR |
| b) | an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten | 76,00 EUR |

§ 7

Besteuerungsverfahren

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Gerät zur Benutzung aufgestellt wurde (Steueranmeldezeitraum). Der Aufsteller hat - vorbehaltlich des Abs. 5 - bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) je eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck getrennt nach Spielgeräten mit bzw. ohne Gewinnmöglichkeit abzugeben, in der er die Steuer für den Steueranmeldezeitraum selbst zu berechnen hat. Die Steuer ist bis zu diesem Tag fällig und zu entrichten. Gleiches gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Steuerpflicht (z. B. durch Austausch des Spielgerätes oder durch Austausch von Mikroprozessoren mit oder ohne Software, so dass Spielabläufe modifiziert werden oder sich andere Spiele ergeben) sich im Laufe eines Kalendermonats ändert.
- (2) Gibt der Aufsteller die Anmeldung nicht ab oder hat er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer ggf. durch Schätzung festgesetzt. Der festgesetzte Betrag bzw. der Unterschiedsbetrag ist eine Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Die Steueranmeldung ist vom Aufsteller oder seinem Vertreter eigenhändig zu unterschreiben.

- (4) Maßgeblicher Zeitraum - Steueranmeldezeitraum –, für den die Steuer anzumelden ist, ist der vorangegangene Kalendermonat. Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk gilt dies mit folgenden Modifikationen:
- a) Zugrunde zu legen ist der Zeitraum zwischen der letzten für die Steueranmeldung vorgenommene Auslesung der elektronisch gezählten Bruttokasse und der neuen Auslesung. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Austritts) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen.
 - b) Für erstmals im Steueranmeldezeitraum eingesetzte Geräte ist an den Zeitpunkt der im letzten Steueranmeldezeitraum vorgenommenen Auslesung anzuschließen.
 - c) Der Steueranmeldung nach Abs. 1 und Abs. 5 sind auf Anforderung bei diesen Spielgeräten alle Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 5 Abs. 2 für den jeweiligen Kalendermonat oder Zeitraum eines Kalendermonats beizufügen.
- (5) Für die Zeit vom 01.01.1997 bis 30.09.2005 ist von den Steuerschuldern bei noch nicht bestandskräftig abgeschlossenen Verfahren eine Berechnung der Steuer auf einem gesonderten amtlich vorgeschriebenen Vordruck innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten der Satzungsänderung abzugeben. Dieser enthält eine Berechnung der Steuer sowohl nach den bis 31.12.1998 geltenden Satzungsregelungen als auch nach der nach dieser Zeit geltenden Satzungsregelung. Der Steuerpflichtige hat der Berechnung der von ihm zu entrichtenden Steuer den jeweils günstigeren Steuerbetrag je Spielgerät und je Monat zu Grunde zu legen. Die weiteren Bestimmungen der Absätze 1-4 gelten hierfür entsprechend.

§ 8

Meldepflichten

- (1) Der Aufsteller hat die erstmalige Aufstellung eines Automaten und jede Veränderung hinsichtlich Art und Anzahl der Automaten an einem Aufstellungsort bis zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats zusammen

mit der nach § 7 Abs. 1 vorgeschriebenen Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige, es sei denn der Halter weist nach, dass das Halten schon zu einem früheren Zeitpunkt beendet war.

- (2) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist jede Änderung bzw. jede Änderung der eingesetzten Spiele anzuzeigen und eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck gem. § 7 abzugeben. Zusätzlich ist bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit jede Änderung der eingesetzten Spiele unter Angabe der genauen Bezeichnung des alten und des neuen Spiels mit Spielbeschreibung gem. § 5 mitzuteilen.
- (3) Zur Meldung bzw. Anzeige nach § 7 ist auch der Inhaber der für die Aufstellung der Automaten benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet. Die Anmeldung bzw. Anzeige ist innerhalb der in Abs. 1 und 2 genannten Fristen auf amtlichen vorgeschriebenem Vordruck durchzuführen.
- (4) Die Anzeigen und Anmeldungen nach den Abs. 1 und 2 und § 7 sind Steueranmeldungen gem. § 149 in Verbindung mit § 150 Abs. 1 Satz 3 der AO.
- (5) Wird die Steueranmeldung nach § 7 nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben oder werden die nach § 8 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Anzeigepflichten versäumt, so können Verspätungszuschläge entsprechend § 152 der AO festgesetzt werden.

§ 9

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Auf Verlangen hat jederzeit eine Auslesung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit unter Beteiligung der Steuerabteilung der Stadt Flensburg zu erfolgen. Die Zahlwerksausdrucke sind entsprechend § 147 AO aufzubewahren.
- (2) Die von der Stadt Flensburg ermächtigten Mitarbeiter sind berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuerthatbeständen die Geschäftsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

- (3) Im Übrigen gelten für die Durchführung der Steueraufsicht und Prüfung die entsprechenden Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes und der AO.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 7 und der angeforderten Zählwerksausdrucke sowie
 - b) der Melde- und Anzeigenpflicht nach § 8 zuwider handelt.

§ 11

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuern nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten gem. § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch die Stadt Flensburg zulässig:
- a) Name, Vorname
 - b) Anschrift
 - c) Bankverbindung
 - d) Anzahl, Aufstellort, Aufstelldauer, Name und Zulassungsnummer der Geräte, Ort der Aufstellung, Gesamtzahl der Spiele sowie die Daten gem. § 5 Abs. 2.
- (2) Personenbezogene Daten nach Abs. 1 werden erhoben durch Mitteilung oder Übermittlung aus dem Einwohnermelderegister oder aufgrund spezieller gesetzlicher Regelung.
- (3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend ab dem 01.01.1997 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung der Stadt Flensburg über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 21.01.1994/18.10.2001.
- (2) Für die Zeit der Rückwirkung dieser Satzung dürfen die Steuerpflichtigen nicht ungünstiger gestellt werden, als durch die bisherige Satzungsregelung. Bestandskräftig gewordene Steueranmeldungen bzw. Steuerfestsetzungen nach der aufgehobenen Vorschrift werden durch die rückwirkende Neuregelung nicht berührt.

Flensburg, den 05.05.2006

Gez.

Tscheuschner

Oberbürgermeister